

Satzung



Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Diabetes-Hilfe - Menschen mit Diabetes, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.“ (DDH-M, LV RLP e. V.).
2. Der Verein ist im Vereinsregister, Register - Nr. 2612, beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Mainz.
4. Die Verwaltung wird am Wohnsitz des/der jeweiligen 1. Landesvorsitzenden geführt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Ziele des Vereins sind parteipolitisch und konfessionell neutral. Grundlage seiner Arbeit ist sein Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.
2. Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er selbstlos Gesundheit und die soziale Rehabilitation der im Bundesland Rheinland-Pfalz wohnenden Diabetiker, insbesondere durch folgende Maßnahmen fördert:
 - (1) Koordinierung wissenschaftlicher und praktischer, medizinischer und ernährungsphysiologischer Erkenntnisse in Zusammenarbeit mit den ärztlichen und wissenschaftlichen Organisationen.
 - (2) Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der ärztlichen, diätetischen und sozialen Betreuung, sowie der Schulung des Diabetikers.
 - (3) Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Diabetes-Prophylaxe und der Früherkennung des Diabetes mellitus.
 - (4) Unterstützung der Interessen der Mitglieder, zum Beispiel auf versicherungs-, versorgungs-, steuer-, verkehrs-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet. Sie ist unverbindlich und stellt keine Beratung dar.
 - (5) Information und Schulung der Diabetiker durch Publikationen und Veranstaltungen.
 - (6) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Probleme des Diabetes.
 - (7) Aktive Unterstützung der Selbsthilfegruppen durch Bereitstellung von Schulungen, Informationsmaterial sowie finanzieller Mittel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt entsprechend seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.
2. Ehrenmitglieder des Vereins können Mitglieder und Nichtmitglieder werden, die sich besondere Verdienste um Forschung, Behandlung des Diabetes und/oder um die gesundheitliche und soziale Betreuung von Menschen mit Diabetes erworben haben. Hierüber entscheidet die Landesdelegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
3. Der Antrag auf Vereinsmitgliedschaft ist an den Landesvorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.
4. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Landesvorstand endgültig.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
6. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigung möglich. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
7. Ausgeschlossen wird, wer das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt, den Zielen oder dieser Satzung bewusst entgegenarbeitet. Über den Beginn des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied schriftlich zu informieren.
 - (1) Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenausschuss, der auf Antrag des Landesvorstandes zusammentritt
 - (2) Vor Entscheidung des Ehrenausschusses ist dem Mitglied unter setzen einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern
 - (3) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Landesdelegiertenversammlung. Dort wird dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gegeben.
 - (4) Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
 - (5) Wegen Verzuges bei der Beitragszahlung wird in vereinfachtem Verfahren ausgeschlossen, wer nach Erhalt der Beitragsrechnung oder nach erfolglosem Lastschrifteinzug nach gebührenfreier Zahlungserinnerung und vier Wochen nach kostenpflichtiger schriftlicher Mahnung mit einem (Jahres-) Mitgliedsbeitrag in Zahlungsverzug ist. Der drohende Ausschluss muss in der Mahnung angekündigt werden und gilt als schriftliche Information des Mitglieds. Die Sätze (1) bis (3) finden keine Anwendung bei Zahlungsverzug. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand abschließend.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrags wird von der Landesdelegiertenversammlung beschlossen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Landesdelegiertenversammlung beschlossenen Beitrag zu bezahlen.
3. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. Beitragsfreistellung regelt die Landesgeschäftsordnung.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Änderung seiner Anschrift und/oder seiner Bankverbindung (nur bei Einzugsverfahren) dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Gewinn- und Vermögensbildung

1. Beiträge, Spenden und Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Rücklagenbildung zur Erhaltung des Vereinsbetriebes und für festgelegte Projekte ist möglich.
2. Mitglieder oder andere Personen dürfen weder Gewinnanteile noch andere Zuwendungen aus dem Vermögen des Landesverbandes erhalten.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, Kosten sowie Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Landesvorstand (§ 9 Abs. 4.). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Landesvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom geschäftsführenden Landesvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom erweiterten Landesvorstand erlassen und geändert wird.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - (1) die Landesdelegiertenversammlung
 - (2) der Landesvorstand
 - (3) der Ehrenausschuss
 - (4) die Bezirke
 - (5) die Selbsthilfegruppen
2. Aufgaben, Kompetenz, Befugnisse, Arbeitsweise und Finanzierung der Vereinsorgane werden in der Landesgeschäftsordnung geregelt, soweit dies nicht durch die Satzung geschieht.

§ 8 Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste legislative Organ des Vereins. Ihr gehören an:
 - (1) die Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes,
 - (2) die Bezirksbeauftragten oder deren StellvertreterInnen,
 - (3) die gewählten Landesdelegierten.
2. Die Landesdelegierten werden für die Zeit von vier Jahren durch die Bezirksversammlungen gewählt. Die Zahl der zu wählenden Landesdelegierten ist auf 25 festgelegt. Für die Bezirke wird die Anzahl der Landesdelegierten nach folgender Formel berechnet:
$$\frac{25 \text{ Landesdelegierte} \times \text{Mitglieder des Bezirks}}{\text{Gesamtmitglieder des Landesverbandes}} = \text{Delegierte des Bezirks}$$
 - (1) Die Anzahl der in den Bezirken zu wählenden Landesdelegierten wird durch den Landesvorstand ermittelt und den Bezirken rechtzeitig vor der Wahl mitgeteilt. Stichtag ist der 31. Januar des Kalenderjahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet.
 - (2) Bei der Berechnung wird arithmetisch auf- bzw. abgerundet. Dadurch können Überhangmandate entstehen.
 - (3) Jede(r) Landesdelegierte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
3. Die ordentliche Landesdelegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung hierzu muss, unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen des Landesvorstandes, schriftlich 14 Tage vor Beginn erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung – außer Anträge zu Satzungsänderungen (siehe § 17, Abs. 2) - sind schriftlich an den Landesvorstand zu richten. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung dort vorliegen. Neue Tagesordnungspunkte müssen den Landesdelegierten rechtzeitig vor Beginn der Landesdelegiertenversammlung mitgeteilt werden; über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Landesdelegiertenversammlung.

5. Aufgaben der ordentlichen Landesdelegiertenversammlung:
 - (1) Genehmigung der Tagesordnung,
 - (2) Aussprache und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht, den Kassenbericht, den Kassenprüfbericht und den Haushaltsplan,
 - (3) Entlastung des Landesvorstands,
 - (4) Zustimmung zur Mitgliedschaft des Landesverbandes in weiteren Organisationen,
 - (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (6) Satzungsänderungen,
 - (7) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Vertretern,
 - (8) Wahl des Landesvorstandes,
 - (9) Wahl eines Versammlungsleiters in den Jahren, in denen der geschäftsführende Landesvorstand neu zu wählen ist,
 - (10) Genehmigung der Niederschrift der vorherigen Landesdelegiertenversammlung,
 - (11) Ausschluss von Mitgliedern (siehe dazu §4, Nr. 8),
 - (12) Abwahl von Funktionsträgern auf Antrag der Landesdelegiertenversammlung oder des Landesvorstandes.
6. Die Landesdelegiertenversammlung wird von dem/der 1. Landesvorsitzenden oder dem/der 2. Landesvorsitzenden geleitet.
7. Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung werden grundsätzlich offen gefasst. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen sind stets in geheimer Abstimmung durchzuführen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten etwas anderes bestimmt.
8. Über die Beschlüsse und den Verlauf der Landesdelegiertenversammlung fertigt der Landesvorstand ein Protokoll an, das den Mitgliedern der ordentlichen Landesdelegiertenversammlung zu stellen ist.
9. Die Anfechtung eines Abstimmungsergebnisses oder einer Wahl muss innerhalb einer Woche nach Erhalt des Protokolls erfolgen. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand endgültig. Er erteilt dem/der AntragstellerIn einen schriftlichen Bescheid.
10. Außerordentliche Landesdelegiertenversammlungen sind einzuberufen wenn:
 - (1) dies vom Landesvorstand beschlossen wird,
 - (2) dies von der Mehrheit der Bezirksbeauftragten beantragt wird.
11. Die Landesdelegiertenversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

§ 9 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - (1) dem/der 1. Landesvorsitzenden
 - (2) dem/der 2. Landesvorsitzenden (1. StellvertreterIn)
 - (3) dem/der LandesschatzmeisterIn (2. StellvertreterIn)
2. Der erweiterte Landesvorstand besteht aus:
 - (1) dem Landesvorstand
 - (2) den BeisitzernInnen (maximal vier)
3. Die Vorstandsmitglieder nach 1 (1) bis 1 (3) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Verbindliche Rechtsgeschäfte können nur von dem/der 1. Landesvorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes getätigt werden. Dies gilt nicht zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes. Näheres regelt die Landesgeschäftsordnung.
4. Der Landesvorstand führt nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Dem Landesvorstand werden alle vorgelegten Kosten, die zur Führung des Verbandes entstehen, auf Nachweis erstattet. Er ist gehalten, mit den vorhandenen Haushaltsmitteln sparsam umzugehen.
5. Der Landesvorstand tagt nach Bedarf, der erweiterte Landesvorstand mindestens einmal im Kalenderjahr. Alle Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Landesvorstand ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung aller Beschlüsse verantwortlich.
6. Beschlüsse des Landesvorstandes können schriftlich oder auch fernmündlich mit anschließender schriftlicher Bestätigung gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Der erweiterte Landesvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestimmung eines neuen Vorstandes im Amt. Der/die 1. Landesvorsitzende, der/die LandesschatzmeisterIn und die Hälfte der Beisitzer in der ersten Wahlperiode, der/die zweite Landesvorsitzende und jeweils die Hälfte der Beisitzer werden im Abstand von zwei Jahren in der zweiten Wahlperiode gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der übrige Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung eine/n kommissarische/n VertreterIn zu berufen.
9. Der erweiterte Landesvorstand ist ermächtigt, mit Zweidrittelmehrheit eine/n FunktionsträgerIn, der/die seine/ihre Aufgaben nicht erfüllt, zu suspendieren. Die Entscheidung muss durch den Ehrenausschuss bestätigt werden. Diese Entscheidung ist endgültig. Danach kann der Landesvorstand kommissarisch, bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung, ein anderes Mitglied in dieses Amt berufen.

§ 10 Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die durch den Landesvorstand per Losverfahren ermittelt werden. Er wird durch den Landesvorstand einberufen. Die Kandidaten werden auf den Mitgliederversammlungen der Bezirke gewählt.
2. Der Ehrenausschuss ist für jeden zu beratenden Fall mit neuen Mitgliedern zu besetzen. Sie dürfen nicht dem gleichen Bezirk angehören wie das Mitglied, über das ein Antrag zur Entscheidung vorgelegt wurde.
3. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
4. Die Entscheidung des Ehrenausschusses erfolgt einstimmig. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
5. Ergibt der Beschluss nicht einstimmig, ist der Antrag des Landesvorstandes abgelehnt.
6. Der Landesvorstand hat dem Ausschuss alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss kann die Parteien persönlich befragen.
7. Der Beschluss des Ehrenausschusses kann durch die Landesdelegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden.

§ 11 Bezirke

1. Der Landesverband gliedert sich in unselbständige Bezirke.
2. Der Bezirk wird durch einen Bezirksbeauftragten geführt, der von der Bezirksmitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt wird.
3. Entfällt
4. Der/die Bezirksbeauftragte lädt die Mitglieder zu der jährlichen Bezirkmitgliederversammlung ein. Die Bezirksmitgliederversammlung erfüllt die Aufgaben analog zu § 8 Nr. 5 (1)-(3), (7)-(10). Zusätzlich wählt sie die Delegierten und zwei Kandidaten, aus denen der Ehrenausschuss gebildet wird.
5. Eine Bezirksgeschäftsordnung regelt die Aufgaben und Befugnisse des Bezirks. In Abhängigkeit von den durch den Landesverband bereitgestellten Mitteln regelt sie auch die Finanzierung der Selbsthilfegruppen. Für die Erstellung der Bezirksgeschäftsordnung sind die Bezirke zuständig. Sie ist durch den Landesvorstand zu genehmigen und durch den/die Bezirksbeauftragte in Kraft zu setzen.
6. Kann bei einer Bezirksmitgliederversammlung kein/e Bezirksbeauftragte/r gewählt werden, übernimmt der Landesvorstand kommissarisch die Leitung des Bezirks und die Betreuung der Selbsthilfegruppen. Hierzu wird ein Beauftragter vom Landesvorstand bestellt.

§12 Selbsthilfegruppen

1. Die Bezirke gliedern sich in unselbstständige Selbsthilfegruppen, welche die Mitglieder vor Ort betreuen.
2. Die Selbsthilfegruppe wird durch eine/n GruppensprecherIn und seine/n VertreterIn geführt. Beide werden von Mitgliedern der Gruppe für vier Jahre gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder von Deutsche Diabetes-Hilfe, Menschen mit Diabetes, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (DDH-M, LV RLP e.V.)
3. Die den Selbsthilfegruppen über den Bezirk zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sind entsprechend dieser Satzung zu verwenden.
4. Näheres regeln die Richtlinien für die Diabetikerselbsthilfegruppen. Die Richtlinien werden vom Landesvorstand erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

§ 13 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Landesvorstandes können Ausschüsse eingerichtet werden von:
 - (1) der Landesdelegiertenversammlung
 - (2) dem Landesvorstand
2. Die Ausschussmitglieder werden durch die Landesdelegiertenversammlung gewählt oder durch den Landesvorstand berufen. Sie bestimmen aus ihrem Kreis eine/n SprecherIn, der/die bei Bedarf an Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilnimmt.
3. Ein Ausschuss ist aufzulösen, wenn die gesetzten Ziele erreicht sind, oder die Landesdelegiertenversammlung oder der Landesvorstand dies beschließt. Der Landesvorstand kann nur die Ausschüsse auflösen, die er eingerichtet hat.
5. Jede Sitzung eines Ausschusses ist zu protokollieren.

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

1. Als ständiger Beirat ist der wissenschaftliche Beirat einzurichten.
2. Die Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist die Beratung und Unterstützung des Landesverbandes auf medizinischem und wissenschaftlichem Gebiet.
3. Die Berufung zum wissenschaftlichen Beirat erfolgt durch den Landesvorstand.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die Landesdelegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei RechnungsprüferInnen. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Aufgabe der RechnungsprüferInnen ist es, die Wirtschaftsführung des Vereins zu prüfen. Ihnen obliegt insbesondere:
 - (1) Die jährliche Prüfung der Kassen- und Buchführung des gesamten Vereins.
 - (2) Die Erstellung eines schriftlichen Prüfberichtes zur Vorlage bei der Landesdelegiertenversammlung.
3. Die RechnungsprüferInnen dürfen keine Ämter im erweiterten Landesvorstand innehaben. Sie können zu den Sitzungen des Landesvorstandes hinzugezogen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Die RechnungsprüferInnen sind in ihrer Aufgabenwahrnehmung autonom. Sie sind aber nicht weisungsbefugt.
5. Können keine RechnungsprüferInnen gewählt werden, muss der Landesvorstand die Wirtschaftsführung des Vereins extern prüfen lassen.

§ 16 Geschäftsführung

1. Die Aufgaben nach § 2 der Satzung werden im Verkehr mit Behörden und Institutionen vom geschäftsführenden Landesvorstand wahrgenommen.
2. Die Mittel des Vereins (Beiträge, Spenden etc.) werden von dem/der LandesschatzmeisterIn gebucht.
3. Alle Spenden sind grundsätzlich auf das Konto des Landesverbandes einzuzahlen. Nur der Landesvorstand kann nummerierte Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen.

§ 17 Satzungsänderung

1. Über die Satzungsänderung beschließt die Landesdelegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind dem Landesvorstand drei Monate vor dem Termin der Landesdelegiertenversammlung zuzuleiten. Sie sind zu begründen.
Die fristgerecht eingegangenen Anträge auf Satzungsänderung sind den Delegierten mit der Einladung zu übersenden.

§ 18 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
2. Zur außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung sind alle Delegierten des Vereins mit einer Frist von 14 Tagen zu laden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ADE (Arbeitsgemeinschaft Diabetologie und Endokrinologie) mit Sitz in Mainz, oder eine entsprechende Organisation in Rheinland-Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen:
 - (1) Bei der 1. ordentlichen Landesdelegiertenversammlung nach in Kraft treten dieser Satzung wird der gesamte Landesvorstand neu gewählt. Der 2. Landesvorsitzende und die Hälfte der Beisitzer werden bei diesen Wahlen nur für zwei Jahre gewählt.
 - (2) Bei den 1. Mitgliederversammlungen in den bestehenden Bezirken nach in Kraft treten dieser Satzung werden zwei Kandidaten für die Dauer von vier Jahren für den Ehrenausschuss gewählt.
2. Schlussbestimmungen:
 - (1) Bezüglich der Buch- und Kassenführung, sowie der Erstellung des Kassenabschlusses und des Haushaltsplanes, unterliegt der Verein den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
 - (2) Gerichtsort ist Mainz.
 - (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (4) Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung durch das Amtsgericht/Registergericht in Mainz in Kraft. Die bisherige Satzung wird damit außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wurde am 23.09.2014 beim Amtsgericht Mainz unter dem Aktenzeichen VR 14 Nr. 2612 eingetragen.
Aktuelle Eintragung vom 20.09.2017